

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 20. Februar 2018

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0362-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 75/J betreffend "einheitlicher Position der österreichischen Bundesregierung zu dem geplanten Abkommen zwischen der EU und Mexiko über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit ("Global Agreement") sowie dessen Modernisierung", welche die Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen am 20. Dezember 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- Wie haben sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Mexiko in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Das bilaterale Handelsvolumen EU-Mexiko erhöhte sich zwischen 2007 und 2016 um +62,2 % von € 33,2 Mrd. auf € 53,8 Mrd., siehe beiliegende Tabelle 1. Das bilaterale Dienstleistungsvolumen EU-Mexiko stieg zwischen 2010 und 2016 um +56,6 % von € 9,5 Mrd. auf € 14,85 Mrd. Der Bestand aktiver EU-Direktinvestitionen in Mexiko nahm zwischen 2012 und dem letztverfügbarer Jahr 2015 um +96,1 % von € 82,4 Mrd. auf € 161,6 Mrd. zu.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

- Welche Besonderheiten weisen die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Mexiko auf?*

1997 war Mexiko das erste Land in Lateinamerika, das ein Abkommen, das Economic Partnership, Political Coordination and Cooperation Agreement ("Global Agreement") mit der Europäischen Union (EU) schloss, welches im Jahr 2000 in Kraft trat. Beginn der Verhandlungen zur Modernisierung des EU-Mexiko Globalabkommens war im Juni

2016 in Brüssel. Die EU ist 2016 mit 8,1 % des mexikanischen Außenhandels der dritt wichtigste Handelspartner, siehe beiliegende Tabelle 2; Mexiko ist mit einem Anteil von 1,6 % des EU-Außenhandels an 13. Stelle im Ranking der wichtigsten Handelspartner der EU, siehe beiliegende Tabelle 3.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:

- *Welchen Anteil an den EU-Gesamtexporten bzw. -importen entfielen auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?*
- *Welcher Anteil der EU-Warenexporte bzw. -importe entfiel auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?*
- *Welcher Anteil der EU-Dienstleistungsexporte bzw. -importe entfiel auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?*

Von den EU-Gesamtexporten 2016 von € 2.589,1 Mrd. entfielen € 43,7 Mrd. auf Mexiko, das sind 0,293 % des EU-BIPs. Von den EU-Gesamtimporten 2016 von € 2.424,5 Mrd. entfielen € 24,95 Mrd. auf Mexiko, das sind 0,168 % des EU-BIPs.

Von den EU-Warenexporten 2016 von € 1.744,2 Mrd. entfielen € 33,8 Mrd. auf Mexiko, das sind 0,227 % des EU-BIPs. Von den EU-Warenimporten 2016 von € 1.712,7 Mrd. entfielen € 19,95 Mrd. auf Mexiko, das sind 0,134 % des EU-BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegenden Tabellen 4 und 5 zu verweisen.

Von den EU-Dienstleistungsexporten 2016 von € 844,9 Mrd. entfielen € 9,85 Mrd. auf Mexiko, das sind 0,066 % des EU-BIPs. Von den EU-Dienstleistungsimporten 2016 von € 711,8 Mrd. entfielen € 5,0 Mrd. auf Mexiko, das sind 0,034 % des EU-BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegenden Tabellen 6 und 7 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

- Welcher Anteil der aktiven bzw. passiven Direktinvestitionen entfiel auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?
 - In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um substanzielle ausländische Direktinvestitionen?
 - In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um Portfolioinvestitionen?
 - In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um sonstige Investitionen und welche sind dies?
 - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?
 - Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Mitgliedstaaten?

Zu diesen Fragen liegen keine kompilierten EU-28-Daten vor.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

- Wie hoch sind die derzeitigen Zölle nach Einfuhr- bzw. Ausfuhrkategorie zwischen der EU und Mexiko?
- Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus diesen Zöllen?

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

- Wie haben sich die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Mexiko in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Von 2007 bis 2016 hat sich das bilaterale Handelsvolumen Österreich-Mexiko um +134,3 % auf € 1,3 Mrd. erhöht. Im selben Zeitraum verdoppelte sich das bilaterale Dienstleistungsvolumen Österreich-Mexiko auf € 156 Mio. Der Bestand der aktiven österreichischen Direktinvestitionen verelfachte sich von € 56 Mio. auf € 645 Mio.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

- *Welche Besonderheiten weisen die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Mexiko auf?*

Die österreichischen Lieferungen nach Mexiko sind im Jahr 2016 um +23 % auf den neuen Rekordwert von € 940,5 Mio. gestiegen. Das war ein Nettozuwachs von € 175 Mio. in nur einem Jahr, der nur von zwei weiteren großen österreichischen Exportdestinationen übertroffen wurde, nämlich Deutschland und Australien. Mexiko war damit hinter Australien der am stärksten wachsende große österreichische Übersee-Exportmarkt überhaupt. Schon 2015 zum wichtigsten Absatzmarkt in Lateinamerika geworden, rückte Mexiko vom 30. Platz auf Platz 23 unter den weltweit wichtigsten Abnehmerländern vor, gleichauf mit Australien und Kanada und deutlich vor Brasilien. Unter den BRICS- und Next-Eleven-Ländern liegt Mexiko nun hinter China, Russland und der Türkei an 4. Stelle.

Antwort zu den Punkten 11 bis 13 der Anfrage:

- *Welchen Anteil an den österreichischen Gesamtexporten bzw. -importen entfielen auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Welcher Anteil der österreichischen Warenexporte bzw. -importe entfiel auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*
- *Welcher Anteil der österreichischen Dienstleistungsexporte bzw. -importe entfiel auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*

Von den österreichischen Gesamtexporten 2016 von € 186,5 Mrd. entfielen € 1.028,5 Mio. auf Mexiko, das sind 0,291 % des österreichischen BIPs. Von den österreichischen Gesamtimporten 2016 von € 180 Mrd. entfielen € 461,1 Mio. auf Mexiko, das sind 0,131 % des österreichischen BIPs.

Von den österreichischen Warenexporten 2016 von € 131,1 Mrd. entfielen € 940,5 Mio. auf Mexiko; das sind 0,269 % des österreichischen BIPs. Von den österreichischen Warenimporten 2016 von € 135,7 Mrd. entfielen € 392,1 Mio. auf Mexiko; das sind 0,111 % des österreichischen BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegenden Tabellen 8 und 9 zu verweisen.

Von den österreichischen Dienstleistungsexporten 2016 von € 55,4 Mrd. entfielen € 88 Mio. auf Mexiko; das sind 0,025 % des österreichischen BIPs. Von den österreichischen Dienstleistungsimporten 2016 von € 44,3 Mrd. entfielen € 69 Mio. auf Mexiko, das sind 0,02 % des österreichischen BIPs.

Im Übrigen ist auf die beiliegende Tabelle 10 zu verweisen.

Laut OeNB können nur aggregierte Dienstleistungsdaten zur Verfügung gestellt werden, weshalb eine Gliederung nach Bundesländern nicht möglich ist.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

- *Welcher Anteil der aktiven bzw. passiven Direktinvestitionen entfiel auf Mexiko (sowohl nominell als auch in %/BIP)?*
 - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um ausländische Direktinvestitionen?*
 - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um Portfolioinvestitionen?*
 - *In welchem Ausmaß handelt es sich dabei um sonstige Investitionen und um welche?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Wirtschaftssektoren?*
 - *Wie verteilt sich dies auf die einzelnen Bundesländer?*

Die aktiven österreichischen Direktinvestitionen 2016 in Mexiko beliefen sich auf € 645 Mio. von insgesamt € 190 Mrd.; das sind 0,182 % des österreichischen BIPs. Die passiven österreichischen Direktinvestitionen 2016 aus Mexiko beliefen sich auf insgesamt € 1,6 Mrd. von € 140,6 Mrd.; das sind 0,452 % des österreichischen BIPs.

Weitere Daten liegen dem Ressort nicht vor.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

- *Welche Bereiche sollen durch das Abkommen geregelt werden?*

Kurz nach der Annahme des Verhandlungsmandats am 23. Mai 2016 wurden am 30. Mai 2016 die Verhandlungen mit Mexiko über die Modernisierung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit ("Global Agreement") aufgenommen. Ziel des "modernisierten Globalabkommens" ist es, den Anwendungsbereich des bestehenden Abkommens durch Intensivierung des Handels mit Waren, Dienstleistungen und Investitionen auszubauen und den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen zu verbessern. Auch sollen noch bestehende nicht-tarifäre Handelshemmisse abgebaut und das geistige Eigentum sowie die geographischen Herkunftsangaben besser geschützt werden. Das Abkommen soll auch klare Investitionsschutzvorkehrungen und Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung (Umwelt- und Sozialstandards) beinhalten.

Die Europäische Kommission (EK) führt die Verhandlungen sehr transparent. So werden nicht nur die entsprechenden EU-Verhandlungsdokumente, sondern auch Berichte der jeweiligen Runden auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

- *Welches Ziel gibt das Mandat im Bereich der Zollsätze vor?*

Ziel ist der nahezu vollständige Zollabbau.

Antwort zu den Punkten 17 bis 20 der Anfrage:

- *Für welche Kategorien sollen weiterhin Einfuhr-/Ausfuhr-Kontingente bestehen bleiben?*
- *In welchen landwirtschaftlichen Sektoren besteht seitens der EU besondere Sensibilität?*
- *In welchen landwirtschaftlichen Sektoren besteht seitens Österreichs besondere Sensibilität?*

- *In welchen landwirtschaftlichen Sektoren besteht seitens Mexiko besondere Sensibilität?*

Wenngleich die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, zeichnet sich für die EU und Mexiko eine gute Lösung im Landwirtschaftsbereich ab, mit der sich wechselseitige Marktzugangschancen ergeben werden. Wie in allen modernen Abkommen der EU mit Drittstaaten ist vorgegeben, dass die hohen EU Standards erhalten bleiben.

Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

- *Welche geschützten Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützte geographische Angaben werden von österreichischer Seite als im Abkommen schützenswert verlangt?*

Österreich ist bei den Verhandlungen besonders interessiert an einem Schutz der geografischen Angaben (Geographical Indications/GIs) Tiroler Speck, Steirisches Kürbiskernöl, Steirischer Kren, sowie mehrerer Käse: Tiroler Bergkäse, Tiroler Alpkäse, Tiroler Graukäse, sowie Vorarlberger Alp- und Bergkäse und der Spirituosen Inländerrum und Jägertee/Jagertee/Jagatee.

Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

- *Welche Vorgaben enthält das Mandat in Hinblick auf SPS-Maßnahmen?*

Es ist ein umfassendes SPS-Kapitel vorgesehen, mit dem Ziel des vereinfachten Marktzuganges unter Berücksichtigung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Die EU-Vorschläge zu diesem Kapitel wurden veröffentlicht:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/december/tradoc_155171.pdf

Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:

- *Sieht das Mandat die gegenseitige Anerkennung von Zulassungsentscheidungen vor?*

Das Thema sanitäre und phytosanitäre Bestimmungen stellt einen Schwerpunkt in den Verhandlungen dar; das Mandat verwendet den Ausdruck "the new Agreement should contain strong and effective provisions covering the recognition of equivalence". Ob es zu einer gegenseitigen Anerkennung von Zulassungsentscheidungen kommen wird, ist noch Gegenstand der Verhandlungen.

Antwort zu den Punkten 24 und 25 der Anfrage:

- *Soll das Abkommen Bestimmungen über regulatorische Zusammenarbeit enthalten?*
- *Wie wird seitens der Regierung sichergestellt, dass im Rahmen der Regulierungs-kooperation bestehende Schutzniveaus z.B. in den Bereichen des ArbeitnehmerInnen- Umwelt- und Klima-, KonsumentInnen- und insbesondere des Datenschutzes nicht gesenkt werden?*

Die "ordnungspolitische Zusammenarbeit" soll sich auf bestimmte zu identifizierende Sektoren beschränken. Außerdem strebt man Fortschritte bei den Konformitätsbestimmungen und gesteigerte Akzeptanz internationaler Normen bzw. Standards an.

Österreich hat sich in den Beratungen über das Mandat für ein hohes Schutzniveau in regulatorischen Fragen und für ein umfassendes "right to regulate" ausgesprochen. Diese Position ist vollinhaltlich in das Mandat übernommen worden und steht einer Absenkung bestehender Schutzniveaus entgegen.

Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

- *Wie und an welcher Stelle ist das Vorsorgeprinzip nach EU-Recht abgesichert?*

Das Vorsorgeprinzip kann weiterhin angewendet werden, da es im EU-Primärrecht (Art. 191 AEUV) verankert ist und nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag wie das Abkommen der EU mit Mexiko in Frage gestellt werden kann.

Antwort zu Punkt 27 der Anfrage:

- *Ist ein Positiv-, ein Negativlistenansatz oder ein hybrider Ansatz im Bereich der Dienstleistungen geplant?*

Die Verpflichtungslisten bzw. Ausnahmelisten folgen einem hybriden Ansatz. Das bedeutet, dass die Verpflichtungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Leistungsanforderungen, Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgane in Annex I und II in Form einer Negativliste aufgezählt sind, während auf die Marktzugangsverpflichtungen Annex III eine Positivliste Anwendung findet.

Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:

- *Kommen im Abkommen sogenannte Stillstands- und Sperrklinkenklauseln zur Anwendung?*

Die Stillstandsklausel findet auf die Annex I, III, IV und V - Ausnahmen Anwendung, die Sperrklinkenklausel hingegen auf die in Annex I angeführten Maßnahmen bzw. Ausnahmen.

Antwort zu Punkt 29 der Anfrage:

- *Welche Ausnahmen von den Liberalisierungsverpflichtungen plant Österreich einzumelden?*
 - *Welche davon sollen auch für zukünftige Maßnahmen gelten (Annex I oder Annex II)?*

Die EK hat Ende November 2017 das revidierte EU-Angebot an Mexiko vorgelegt, welches dem österreichischen Parlament am 27. November 2017 übermittelt wurde. Die darin enthaltenen Ausnahmen basieren auf den im Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Japan und im CETA enthaltenen Ausnahmen, welche die wesentlichen defensiven Interessen der EU und Österreichs schützen. Österreich hat dazu Anfang Dezember 2017 umfassende Kommentare technischer und inhaltlicher Natur an die EK übermittelt. Eine endgültige Version des EU-Angebots gegenüber Mexiko ist noch ausständig und wird nach Vorliegen dem österreichischen Parlament zugänglich gemacht werden.

Antwort zu Punkt 30 der Anfrage:

- *Welche Formulierung der Ausnahmeregelung wird in Hinblick auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge angestrebt?*

Die wesentliche EU-weite Ausnahme für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bzw. öffentliche Dienstleistungen - die sogenannte "Public Utilities"/PU-Ausnahme - ist im Annex III (Marktzugang) enthalten und folgt dem bewährten Muster in bisher abgeschlossenen Handelsabkommen.

Daneben gibt es im Annex II ("policy space"-Ausnahmen) eine Reihe von sektorspezifischen EU-weiten Ausnahmen, beispielsweise für öffentlich finanzierte Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen oder die Wasserversorgung, von denen auch Österreich profitiert. Von den österreichspezifischen Ausnahmen sind insbesondere jene erwähnenswert, welche sich auf den privat finanzierten tertiären Bildungssektor und die Rettungsdienste beziehen.

Antwort zu Punkt 31 der Anfrage:

- *Wie werden die österreichischen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des § 25a Außenwirtschaftsgesetzes im Abkommen abgesichert?*
 - *Ist dafür eine explizite Ausnahmeregelung im Abkommen vorgesehen?*
 - *Falls nein, warum nicht?*
 - *Wie werden die aktuellen Diskussionen zur rechtlich effektiven Umsetzung eines sog. "Foreign Investment Screening"-Prüfmechanismus, dafür notwendige Handlungsspielräume im öffentlichen Interesse und zur völkerrechtlichen Absicherung derartiger Prüfmechanismen im Abkommen berücksichtigt?*

Die völlige Vereinbarkeit von § 25a AußWG 2011 mit diesen Abkommen wird sichergestellt werden.

Antwort zu Punkt 32 der Anfrage:

- *Wird im Abkommen eine Revisionsklausel verankert, die den Vertragspartnern die Möglichkeit einräumt, das Abkommen schadlos zu kündigen, zu adaptieren oder*

konkrete Verpflichtungen betreffend die Liberalisierung einer Dienstleistung auszusetzen oder rückgängig zu machen?

Aus einer Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen resultiert jedenfalls der Verlust der aus dem jeweiligen Vertrag erwachsenden Rechte. Genauere Bestimmungen über die Modalitäten der Kündigung von Verträgen, wie z.B. Kündigungsfristen, richten sich üblicherweise nach den diesbezüglichen Vertragsbestimmungen, die derzeit noch nicht ausverhandelt sind. Eine Vertragsänderung setzt jeweils das Einvernehmen der Vertragsparteien voraus.

Explizite Bestimmungen zur Kündigung von Verpflichtungen im Dienstleistungs- und Investitionsbereich sind in den aktuellen Textentwürfen nicht enthalten.

Antwort zu Punkt 33 der Anfrage:

- *Welche Verpflichtungen sind im Abkommen im Verhandlungsbereich sogenannter "enhanced regulatory disciplines" und "innerstaatlicher Regulierung" vorgesehen?*

Durch die Verpflichtungen bzw. Disziplinen zur innerstaatlichen Regulierung soll sichergestellt werden, dass den Dienstleistungshandel betreffende Vorschriften öffentlich zugänglich, leicht verständlich, transparent und angemessen sind. Dadurch soll garantiert werden, dass nationale Bestimmungen einer Vertragspartei keine unfairen Handelshemmnisse für die Unternehmen der anderen Partei schaffen. In bestimmten Fällen können die jeweiligen Behörden einem Unternehmen oder einer Person eine Lizenz für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Ausübung einer bestimmten Geschäftstätigkeit erteilen und/oder Qualifikationsanforderungen festlegen. In jedem Fall müssen sie Einzelfall bezogen, nicht diskriminierend sowie objektiv und unparteiisch vorgehen. Es ist auch vorgesehen, dass Behördenentscheidungen angefochten bzw. Rechtmittel ergriffen werden können.

Antwort zu Punkt 34 der Anfrage:

- *Wie schätzen Sie mögliche Auswirkungen für Handlungsspielräume der öffentlichen Hand auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene ein?*

Das Abkommen wird das Recht der Regierungen auf allen staatlichen Ebenen, die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu definieren, zu regulieren und zu unterstützen, unangetastet lassen. Das Abkommen wird außerdem weder eine Verpflichtung zur Privatisierung noch ein Verbot der Reverstaatlichung enthalten.

Antwort zu Punkt 35 der Anfrage:

- *Welche Verhandlungsziele werden für die Bereiche staatliche Unternehmen, Dienstleistungskonzessionen und Public-Private-Partnerships (PPP) verfolgt?*
 - *Wie lauten Ihre Folgeabschätzungen zu den Auswirkungen des Abkommens in diesen Bereichen?*

Das Verhandlungsziel betreffend Staatsunternehmen besteht generell darin, sicherzustellen, dass durch Staatsunternehmen die Wettbewerbsbedingungen nicht zulasten von Privatunternehmen verzerrt werden. Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen Rechten werden angehalten, sich jeglicher Diskriminierung gegenüber Waren, Dienstleistungen oder Investitionen der anderen Partei zu enthalten, damit der Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Unternehmen in geordneten Bahnen abläuft.

Das Verhandlungsmandat verweist im Bereich des öffentlichen Vergabewesens auf Verbesserungen beim Marktzugang bei Baudienstleistungen einschließlich Baukonzessionen. Mögliche Verhandlungsergebnisse sollen auf dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung basieren.

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Bewertung kann auf Basis eines entsprechenden Verhandlungsergebnisses erfolgen.

Antwort zu Punkt 36 der Anfrage:

- *Wie schätzen Sie den Rechtsstaat Mexiko ein?*
 - *Haben europäische oder auch österreichische Unternehmen jemals Probleme gemeldet, diskriminiert worden zu sein gegenüber Inländern?*
 - *Gibt es einen Unterschied und wenn ja welchen im verfassungsrechtlich bzw. grundrechtlich garantierten Eigentumsschutz zwischen EU und Mexiko?*

Allfällige Probleme europäischer Unternehmen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar. Von österreichischen Unternehmen sind keine Probleme bekannt. Ziel ist jedenfalls die Schaffung adäquater Standards für Investitionsschutz.

Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:

- *Soll das Abkommen einen Durchsetzungsmechanismus für Investitionsstreitigkeiten enthalten?*
 - *Wenn ja: welches Modell (Staat-Staat-Streitverfahren oder ICS)?*
 - *Soll das Abkommen ein Bekenntnis zur Teilnahme an einem multilateralen Investitionsgericht enthalten?*
 - *Hat der Kläger die Kosten des Schiedsverfahrens selbst zu tragen oder zahlt dies die Allgemeinheit?*
 - *Wenn ja, wie ist die Diskriminierung von Inländern zu rechtfertigen, die entsprechend dem Streitwert vor nationalen Gerichten Gerichtskosten zu bestreiten haben?*

Zum EU-Mexiko-FHA wurde im Mai 2016 ein Mandat inklusive Investitionsschutz mit Investitionsgericht verabschiedet, zu dem noch Verhandlungen auf der Basis des EU-Ansatzes geführt werden.

Alle bereits finalisierten EU-Abkommenstexte (EU-Vietnam Freihandelsabkommen, CETA) und alle laufenden EU-Verhandlungsvorschläge, darunter auch für das Abkommen mit Mexiko, sehen das System eines Investitionsschiedsgerichtshofs (Investment Court System - ICS) vor. Darauf aufbauend beinhalten die Vorschläge ein Bekenntnis der Vertragsparteien dazu, diese bilateralen Investitionsgerichte längerfristig durch einen MIC zu ersetzen und Vorkehrungen für entsprechende Übergangsbestimmungen zu treffen.

Antwort zu Punkt 38 der Anfrage:

- *Welche Verpflichtungen verlangt das Mandat im Bereich des Nachhaltigkeitskapi-
tels?*

Das Mandat sieht u.a. Verpflichtungen (i) zur Umsetzung und Einhaltung internationa-
ler Arbeits- und Umweltstandards auf möglichst hohem Niveau, (ii) für ein Verbot der

Senkung von Umwelt- und Arbeitsstandards zur Förderung von Handel und Investitionen sowie (iii) für einen Überwachungs- und speziellen Regelungsmechanismus unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft vor.

Antwort zu Punkt 39 der Anfrage:

- *Welche Position vertritt die Bundesregierung bei rechtsverbindlichen Einhaltung und Verankerung von Menschen-, Mindestarbeitsnormen sowie Umwelt- und Klimaschutzbestimmungen in Handelsabkommen?*

Die eingegangenen Verpflichtungen sind verbindlich und dementsprechend einzuhalten. Das Nachhaltigkeitskapitel muss daher einen effizienten Überwachungs- und speziellen Streitbeilegungsmechanismus enthalten, in den auch die Zivilgesellschaft eingebunden ist.

Antwort zu Punkt 40 der Anfrage:

- *Ist geplant, Verstöße gegen das Nachhaltigkeitskapitel in den allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus einzubeziehen?*

Nein. Das Nachhaltigkeitskapitel wird, wie bei allen bisherigen FHAs, auf Kooperation basieren. Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird das Kapitel aber einen speziellen Streitbeilegungsmechanismus unter Einbeziehung unabhängiger Experten enthalten. Zudem soll eine Reviewklausel vorgesehen werden.

Antwort zu den Punkten 41 bis 44 der Anfrage:

- *Welchen Standard in Hinblick auf den Klimaschutz soll das Abkommen erreichen?*
- *Welchen Standard in Hinblick auf Arbeitsrechte soll das Abkommen erreichen?*
- *Welche Liberalisierungsverpflichtungen sind im Bereich der Arbeitnehmerinnenfreiheit geplant?*
- *Welchen Standard in Hinblick auf Menschenrechte bzw. die Rechte indigener Völker soll das Abkommen erreichen?*

In den FHA-Nachhaltigkeitskapiteln werden keine eigenen Standards für Umwelt- und Arbeitsschutz oder Menschenrechte festgelegt. Jedoch wird durch spezifische Bestim-

mungen gewährleistet, dass das staatliche Regulierungsrecht in diesen Bereichen nicht beeinträchtigt wird, sodass diesbezügliche nationale oder internationale Standards eingeführt bzw. aufrecht erhalten werden können. Ziel der FHA-Vereinbarungen ist ein möglichst hohes Umsetzungsniveau internationaler diesbezüglicher Standards. Dies gilt auch für das modernisierte Abkommen mit Mexiko.

Arbeitnehmerfreizügigkeit ist grundsätzlich nicht Thema eines Handelsabkommens und somit auch nicht Thema des geplanten Abkommens mit Mexiko. In Handelsabkommen wird regelmäßig nur die vorübergehende Personenbewegung zum Zweck der Dienstleistungserbringung geregelt. Die bisher abgeschlossenen bzw. die in Verhandlung stehenden Abkommen enthalten dazu sehr moderate Verpflichtungen für taxativ aufgezählte Personenkategorien (z.B. innerbetrieblich Entsandte, Vertragsdienstleister und Freiberufler bestimmter Branchen); diese Praxis wird auch in Bezug auf Mexiko weiterverfolgt werden.

Antwort zu Punkt 45 der Anfrage:

- *Welchen Standard in Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung bzw. -vermeidung soll das Abkommen erreichen?*

Derartige Fragen werden üblicherweise nicht in Handelsabkommen geregelt.

Antwort zu Punkt 46 der Anfrage:

- *Welchen Standard in Hinblick auf Corporate Governance soll das Abkommen erreichen?*

Dazu liegen meinem Ressort derzeit keine Informationen vor.

Antwort zu Punkt 47 der Anfrage:

- *Wie werden die Anforderungen der einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer an die Bundesregierung vom Oktober 2017 sichergestellt?*

Die Bundesregierung beabsichtigt, die in der einheitlichen Stellungnahme der Bundesländer vorgetragenen Anliegen entsprechend den Vorgaben des Art. 23d Abs. 2 B-VG zu berücksichtigen.

Die einheitliche Stellungnahme vom Oktober 2017 bezieht sich auf kein konkretes Vorhaben im Rahmen der EU. Die Verhandlungen mit Mexiko werden seitens der EU von der EK geführt, basierend auf einem allgemein formulierten Mandat. Vor Verhandlungsabschluss ist eine Bewertung, inwieweit Angelegenheiten berührt werden könnten, die in Gesetzgebung Landessache wären, nicht möglich.

Antwort zu den Punkten 48 und 49 der Anfrage:

- *Liegen bereits wirtschaftliche Folgenabschätzungen vor?*
 - *Wenn ja: zu welchen Ergebnissen kommen diese für die EU bzw. für Österreich?*
 - *Welche Beschäftigungseffekte (nach Sektor) sind durch das Abkommen zu erwarten?*
 - *Welche "Anpassungskosten" sind zu erwarten?*
- *Liegt bereits eine Folgenabschätzung für den Bereich der nachhaltigen Entwicklung vor, wann ist die Veröffentlichung derselben geplant?*

Im Dezember 2015 wurde der Bericht der EK für die Folgenabschätzung des FHA mit Mexiko veröffentlicht. Der Bericht enthält auch Informationen zu den Inhalten aus dem Nachhaltigkeitskapitel; siehe

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/march/tradoc_154396.034027.1.SWD_2015_289_EN%20IAR.pdf.

Antwort zu Punkt 50 der Anfrage:

- *Mit welcher Mehrheit ist das Mandat im Rat anzunehmen?*

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit über die Annahme des Mandates (Art. 207 Abs. 4 AEUV); üblicherweise erfolgt die Beschlussfassung aber im Konsens.

Antwort zu Punkt 51 der Anfrage:

- *Wie ist der weitere Zeitplan für die Beratung des Mandats im Rat bzw. in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen?*

Die Mandatserteilung erfolgte bereits im Jahr 2016.

Antwort zu Punkt 52 der Anfrage:

- *Werden Sie sich im Sinne der Transparenz im Rat dafür einsetzen, dass das schlussendliche Mandat veröffentlicht wird?*

Österreich hat sich immer für größtmögliche Transparenz in allen Freihandelsverhandlungen eingesetzt und würde auch hier eine Veröffentlichung des Mandates unterstützen.

Antwort zu Punkt 53 der Anfrage:

- *Welchen Zeitrahmen strebt die EU-Kommission für die tatsächlichen Verhandlungen an?*

Ziel ist der ehest mögliche Abschluss der Verhandlungen.

Antwort zu Punkt 54 der Anfrage:

- *Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen werden in welchen Formaten und wie oft den Verhandlungen beigezogen?*

Es nehmen keine Vertreter von Mitgliedstaaten und daher auch nicht zivilgesellschaftlichen Organisationen an den Verhandlungen teil, da die Handelspolitik gemäß Art 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in alleinige EU-Zuständigkeit fällt.

Antwort zu Punkt 55 der Anfrage:

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Abkommen als gemischt eingestuft wird?*

Sofern nicht alle Aspekte des Abkommens von einer der EU konkret zugewiesenen Handlungsbefugnis abgedeckt sind, ist das Abkommen aus österreichischer Sicht als gemischt einzustufen.

Antwort zu Punkt 56 der Anfrage:

- *Gibt es eine akkordierte Position der österreichischen Bundesregierung zum Abkommen?*
 - *Falls ja, wie lauten deren Eckpunkte?*
 - *Falls nein, warum nicht?*

Die akkordierte österreichische Position wurde und wird unter Einbeziehung der beteiligten Ministerien, Sozialpartner und Stakeholder laufend erarbeitet. Sie stellt die Basis für österreichische Stellungnahmen in den zuständigen EU-Gremien dar.

Eckpunkte sind etwa die folgenden:

Ausweitung des Anwendungsbereichs des bestehenden Abkommens wird unterstützt; verbesserter Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen; Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse/NTBs; besserer Schutz für Geistiges Eigentum inkl. GIs; Aufnahme von klaren Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung (Umwelt- und Sozialstandards); Aufnahme des in den Verhandlungen von Mexiko bisher abgelehnten ICS (Investment Court Systems).

Antwort zu Punkt 57 der Anfrage:

- *Wann erfolgte die besondere Unterrichtung des Nationalrates gemäß § 5 EU-InfoG?*

Das österreichische Parlament wird laufend gemäß Art. 23e Abs. 2 B-VG sowie § 5 EU-InfoG über die EU-internen Beratungen informiert. Es erhält nicht nur sämtliche Berichte über die Tagungen des EU-Ausschusses für Handelspolitik, sondern auch sämtliche vorbereitenden Dokumente. Das österreichische Parlament erhält darüber hinaus vertrauliche Dokumente, die nur einem eingeschränkten Adressatenkreis zugänglich sind ("EU-RESTRICTED").

Antwort zu Punkt 58 der Anfrage:

- *In welchen Bereichen liegen aus österreichischer Sicht besondere Herausforderungen?*

Trotz großer Fortschritte in den bisherigen Verhandlungen besteht Bedarf an weiteren Arbeiten zu einer Reihe von Fragen, z.B. zu Personenbewegung, Finanzdienstleistungen, Investment Court System und Marktzugang für Waren (Pharma).

Beilage

Dr. Margarete Schramböck

